

Willensschwäche geht bei fehlgelaufener Erziehungspraxis häufig in das Erscheinungsbild sozialer Haltlosigkeit über. Zu diesem Zeitpunkt ist oft auch durch notwendig gewordene straf- bzw. andersrechtliche Maßnahmen kaum eine Korrektur möglich. Erfolgsversprechende sozialpsychologische Betreuungsmaßnahmen stehen derzeit im gesellschaftlichen Maßstab nicht zur Verfügung. Ein Teil der Betroffenen fängt sich zuweilen durch selbst gefundene Zielstellungen, wie etwa Familiegründung. In ideologischer Hinsicht mischen sich wie im Sozialverhalten mangelnde Erkenntnisfähigkeit und mangelnde Bereitschaft zur Bindung an eine weltanschauliche Grundlage. Daraus ergibt sich diesbezüglich mangelnde Sicherheit über längerfristige Einstellungen und Verhaltensweisen.

Unter dem Aspekt der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung handelt es sich um einen Personenkreis, der in besonderem Maße der Motivierung durch konkrete Hilfe der sozialistischen Gesellschaft bei der Bewältigung unmittelbarer Tätigkeitsbeziehungen bedarf, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Nach gegenwärtigen Beobachtungen sind solche Personen jedoch eher Umständen ausgesetzt, die ihre Anlagen verschärfen.

Zum Problem des Alkoholismus

Bereits 1966 gab das 12. Internationale Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus "alarmierende Hinweise für die zunehmende Rolle des Alkoholismus, bereits bei Heranwachsenden (!) in der ganzen Welt". Der Prozentsatz der Alkoholbeteiligung an strafbaren Handlungen betrug bei "Unruhestiftung" 75,1 %; Widerstand gegen die Staatsgewalt 70,8 %; "Raufereien" 74,8 %; unbefugte Kfz-Benutzung 41,7 %; vorsätzliche Körperverletzung 38,3 %. Der Kampf gegen den Alkoholismus wurde in erster Linie als eine Aufgabe sozialistischer Menschenführung angesehen. Mit den "herkömmlichen Mitteln" könne das Problem nicht gelöst werden.¹ Gegenwärtige Kriminalitätsstatistik der DDR weist annähernd gleiche Zahlen aus, sogar einen leichten Anstieg der unter Alkoholmißbrauch begangenen Straftaten.

¹ Baatz, G., "Internationales Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus", Neue Justiz 20/23 (1966) S. 828